

## **Welche Informationspflicht der Pensionsbehörden (LFF) dem Versorgungsberechtigten gegenüber gilt bei Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an Sachverständige (Amtsarzt)?**

Umsetzung der Informationspflicht gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 4 Bay-BeamVG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des BayBeamVG v.24.11.2011 ab 1.1.2012

durch Gesetz vom 24.11.2011 mit Inkrafttreten zum 1.1.2012 wurde Art. 10 Abs. 2 BayBeamVG ein Satz 4 angefügt, **der die Pensionsbehörden (Landesamt für Finanzen) verpflichtet**, die Versorgungsberechtigten über die Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an Sachverständige gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayBeamVG zu informieren.

**Erfasst werden Fälle, in denen ein externer Sachverständiger (z. B. Amtsarzt oder Privatgutachter) mit der Abgabe eines Gutachtens beauftragt wird.**

Eine Unterrichtung der betroffenen Beamten hat nicht nur im Rahmen der Dienstunfallfürsorge zu erfolgen, sondern auch, wenn dies zu sonstigen Fragen wie z.B. der Kausalitätsfeststellung gem. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBeamVG in der Hinterbliebenenversorgung geschieht.

Ein schriftlicher Hinweis wird zu Nachweiszwecken empfohlen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann die Unterrichtung auch in allgemeiner Form erfolgen.

Die Unterrichtung soll **vor oder zeitgleich zur Weitergabe an den Sachverständigen erfolgen und bei Unterbleiben unverzüglich nachgeholt werden.**

Eine Nachholung bei Weitergabe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2012 ist nicht erforderlich.